



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1983

Berlin, den 25. Februar 1983

Teil I Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
14.1. 83	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Meßwesen .....	45
9. 2. 83	Anordnung Nr. 2 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung des Anlagenexports einschließlich der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport.....	50
15. 2. 83	Zweite Durchführungsbestimmung zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Begrenzung, Überwachung und Verminderung der Emission von Verbrennungsmotoren — .....	52
15. 2. 83	Anordnung Nr. Pr. 423/1 über die Preise für Instandhaltungen und Nebenleistungen an Straßenfahrzeugen, Traktoren und deren Anhängern .....	59
24.1. 83	Anordnung über die einheitliche deutsche Wiedergabe koreanischer Eigennamen in der Deutschen Demokratischen Republik — Transkriptionsanordnung für Koreanisch — .....	60
12.1. 83	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes .....	60
14. 1. 83	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes .....	60

## Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Meßwesen vom 14. Januar 1983

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 26. November 1981 über das Meßwesen (GBl. I Nr. 37 S. 429) wird folgendes bestimmt:

### Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 4 der Verordnung:

#### § 1

#### Metrologische Begutachtung<sup>1</sup>

(1) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung erteilt auf Antrag metrologische Gutachten,

1. wenn sie zur Durchführung von Vertragsschiedsverfahren, die die metrologischen Eigenschaften und den Einsatz von Meßmitteln betreffen, erforderlich sind,
2. in Vorbereitung von Meßmittelimporten,
3. wenn dies mit anderen staatlichen Organen vereinbart ist

(2) Zur metrologischen Begutachtung sind dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung entsprechende Dokumentationen und erforderlichenfalls Muster vorzulegen.

### Zu § 4 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung:

#### § 2

#### Zulassungspflicht für Meßmittelbauarten

(1) Die Bauarten der Meßmittel unterliegen der Zulassungspflicht, wenn

1. die Meßmittel nach § 3 Abs. 1 geeicht sein müssen,
2. die Zulassung in zwei- oder mehrseitigen internationalen Vereinbarungen über den Meßmittelexport und -import gefordert wird,

<sup>1</sup> Für Begriffe gilt Standard TGL 31550 „Grundbegriffe der Metrologie“.

3. die Meßmittel beim An- und Verkauf von Waren angewendet werden und nicht der Eichpflicht unterliegen.

(2) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung kann abweichend von den Festlegungen des Abs. 1 die Zulassungspflicht für Meßmittelbauarten einschränken bzw. erweitern.

(3) Bauarten von Baugruppen, Zusatzeinrichtungen und Hilfseinrichtungen, die zu einer Meßeinrichtung kombiniert werden können, können gesondert zugelassen werden.

(4) Die Zulassung ist beim Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zu beantragen.

#### Eichpflicht für Meßmittel

#### § 3

(1) Meßmittel, die in der Liste der eichpflichtigen Meßmittel (nachstehend als Meßmittelliste bezeichnet) enthalten sind und für die dort angegebenen Einsatzzwecke angewendet werden, müssen geeicht sein (Eichpflicht).

(2) Die Meßmittelliste ist Anlage dieser Durchführungsbestimmung.

#### § 4

(1) Die in der Meßmittelliste festgelegten Eichfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Eichung vorgenommen worden ist, sofern dafür mit der Beurkundung der Eichung keine anderen Regelungen getroffen werden.

(2) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung kann in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen oder wirtschaftsleitenden Organen für einzelne Meßmittelarten eine Eichfrist festlegen, die von den Festlegungen in der Meßmittelliste abweicht.

#### § 5

(1) Eichpflichtige Meßmittel, für die in der Meßmittelliste eine Eichfrist festgelegt ist, sind zur Nacheichung anzumelden, wenn die Eichfrist im darauffolgenden Kalenderjahr abläuft.